

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 410



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 10. Dezember 2015

58. Jahrgang

## Inhalt

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2015/C 410/01 Euro-Wechselkurs ..... 1

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 410/02 Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien ..... 2

### V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

#### **EFTA-Gerichtshof**

2015/C 410/03 Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein vom 29. Juli 2015 (Rechtssache E-19/15) ..... 3

2015/C 410/04 Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 12. August 2015 (Rechtssache E-20/15) ..... 5

**DE**

2015/C 410/05	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 12. August 2015 (Rechtssache E-21/15) .....	6
2015/C 410/06	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein vom 17. August 2015 (Rechtssache E-22/15) .....	7
2015/C 410/07	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein vom 17. August 2015 (Rechtssache E-23/15) .....	8

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****9. Dezember 2015**

(2015/C 410/01)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0941	CAD	Kanadischer Dollar	1,4847
JPY	Japanischer Yen	134,04	HKD	Hongkong-Dollar	8,4796
DKK	Dänische Krone	7,4609	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6517
GBP	Pfund Sterling	0,72510	SGD	Singapur-Dollar	1,5383
SEK	Schwedische Krone	9,2587	KRW	Südkoreanischer Won	1 293,16
CHF	Schweizer Franken	1,0830	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9487
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0325
NOK	Norwegische Krone	9,5370	HRK	Kroatische Kuna	7,6300
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 361,85
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6806
HUF	Ungarischer Forint	314,70	PHP	Philippinischer Peso	51,641
PLN	Polnischer Zloty	4,3404	RUB	Russischer Rubel	75,9443
RON	Rumänischer Leu	4,4954	THB	Thailändischer Baht	39,333
TRY	Türkische Lira	3,1939	BRL	Brasilianischer Real	4,1247
AUD	Australischer Dollar	1,5182	MXN	Mexikanischer Peso	18,5713
			INR	Indische Rupie	73,1296

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 410/02)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	21.11.2015
Dauer	21.11.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/N3M.
Art	Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> )
Gebiet	NAFO-Gebiet 3M
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	66/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## EFTA-GERICHTSHOF

**Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein vom 29. Juli 2015****(Rechtssache E-19/15)**

(2015/C 410/03)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Markus Schneider, Clémence Perrin und Marlene Lie Hakkebo als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 29. Juli 2015 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen das Fürstentum Liechtenstein erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Das Fürstentum Liechtenstein hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 9, 10, 13 und 16 des in Anhang X Nummer 1 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung und insoweit, als Niederlassungen und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nicht in den Geltungsbereich dieses Rechtsakts fallen, gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 31 und 36 des EWR-Abkommens verstoßen, dass es
  - a) Artikel 7 des liechtensteinischen Gewerbegesetzes in Kraft gelassen hat, der für Unternehmen, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen, eine Bewilligungspflicht vorsieht; und
  - b) Artikel 8 Absatz 1 des liechtensteinischen Gewerbegesetzes in Kraft gelassen hat, soweit für die Gewährung der Bewilligung für Unternehmen, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen, unklare und zweideutige Bedingungen gelten (namentlich die Verpflichtung, über das erforderliche Personal zu verfügen, und die Verpflichtung, die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zu besitzen); und
  - c) nicht dafür gesorgt hat, dass Anforderungen, die denjenigen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen EWR-Staat oder in demselben EWR-Staat im Bewilligungsverfahren für Unternehmen, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen, unterliegt, hinsichtlich ihres Zwecks gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar sind, nicht doppelt erfüllt werden müssen, und dass das Verfahren und die Formalitäten der Bewilligungsregelung nach dem Gewerbegesetz eindeutig festgelegt sind; und
  - d) Artikel 21 des liechtensteinischen Gewerbegesetzes in Kraft gelassen hat, der für Unternehmen, die in Liechtenstein grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen wollen, eine Meldepflicht vorsieht.
2. Dem Fürstentum Liechtenstein werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

*Sachverhalt und rechtliche Begründung:*

- Die Klage betrifft die Anforderungen des Gewerbegesetzes vom 22. Juni 2006 — namentlich diejenigen der Artikel 7 und 21 — für Unternehmen, die sich in Liechtenstein niederlassen oder dort Dienstleistungen erbringen wollen und die einer Bewilligung durch die nationale Behörde bedürfen, bevor sie sich niederlassen oder grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt u. a. vor, dass derartige Anforderungen auf Genehmigungsregelungen hinauslaufen, die im Fall von Niederlassungen nicht nach Artikel 9 und im Fall der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen nicht nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt („Dienstleistungsrichtlinie“) gerechtfertigt werden können.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt außerdem vor, dass Artikel 21 des liechtensteinischen Gewerbegesetzes, wonach Dienstleistungserbringer die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein der zuständigen Behörde schriftlich melden und diese Meldung jedes Jahr erneuern müssen, auf eine Genehmigungsregelung hinausläuft, die gegen Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie verstößt.

- Nach Angaben der EFTA-Überwachungsbehörde trägt Liechtenstein vor, seine Genehmigungsregelungen stünden mit der Dienstleistungsrichtlinie in Einklang, da sie gemäß den Artikeln 9 und 16 bzw. gemäß Artikel 33 des EWR-Abkommens (oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne dieses Artikels) gerechtfertigt seien.
-

**Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 12. August 2015****(Rechtssache E-20/15)**

(2015/C 410/04)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Øyvind Bø und Íris Ísberg als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 12. August 2015 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 3 des in Anhang II Kapitel VIII Nummer 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2013/10/EU der Kommission zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) in der durch das Protokoll 1 zum Abkommen an das Abkommen angepassten Fassung sowie gegen Artikel 7 des Abkommens verstoßen, dass es nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um den Rechtsakt innerhalb der vorgeschriebenen Frist umzusetzen.
2. Island werden die Kosten dieses Verfahrens auferlegt.

*Sachverhalt und rechtliche Begründung:*

- Die Klage wurde eingereicht, da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde vom 28. Januar 2015 in Bezug auf die mangelnde Umsetzung der in Anhang II Kapitel VIII Nummer 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten *Richtlinie 2013/10/EU der Kommission zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen* in der durch das Protokoll 1 zum Abkommen an das Abkommen angepassten Fassung („der Rechtsakt“) in nationales Recht bis zum 28. März 2015 nicht nachgekommen ist.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde führt aus, dass Island seinen Verpflichtungen aus Artikel 3 des Rechtsakts und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist, da es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

**Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 12. August 2015****(Rechtssache E-21/15)**

(2015/C 410/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Øyvind Bø und Marlene Lie Hakkebo als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 12. August 2015 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 des in Anhang II Kapitel XXIV Nummer 1a des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Rechtsakts (Richtlinie 2011/88/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG hinsichtlich der Vorschriften für gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachte Motoren) in der durch das Protokoll 1 zum Abkommen an das Abkommen angepassten Fassung und gegen Artikel 7 des Abkommens verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsakts erlassen hat.
2. Island werden die Kosten dieses Verfahrens auferlegt.

*Sachverhalt und rechtliche Begründung:*

- Die Klage wurde eingereicht, da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde vom 28. Januar 2015 in Bezug auf die mangelnde Umsetzung der in Anhang II Kapitel XXIV Nummer 1a des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten *Richtlinie 2011/88/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG hinsichtlich der Vorschriften für gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachte Motoren* in der durch Protokoll 1 zum Abkommen an das Abkommen angepassten Fassung („der Rechtsakt“) in nationales Recht bis zum 28. März 2015 nicht nachgekommen ist.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde führt aus, dass Island seinen Verpflichtungen aus Artikel 2 des Rechtsakts und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist, da es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

**Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein vom 17. August 2015****(Rechtssache E-22/15)**

(2015/C 410/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Markus Schneider, Clémence Perrin und Íris Ísberg als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 17. August 2015 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen das Fürstentum Liechtenstein erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Liechtenstein ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 2 der in Anhang II Kapitel XIII Nummer 15q des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakte (Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette und Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich der Pharmakovigilanz) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung und damit seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen, da Liechtenstein es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung der genannten Rechtsakte in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Liechtenstein werden die Kosten dieses Verfahrens auferlegt.

*Sachverhalt und rechtliche Begründung:*

— Die Klage wurde eingereicht, weil das Fürstentum Liechtenstein bis zum 11. April 2015 der von der EFTA-Überwachungsbehörde am 11. Februar 2015 übermittelten mit Gründen versehenen Stellungnahme in Bezug auf die nicht erfolgte Umsetzung *der Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette*

und

*der Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich der Pharmakovigilanz* nach Anhang II Kapitel XIII Nummer 15q des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung („der Rechtsakt“) in nationales Recht nicht nachgekommen ist.

— Die EFTA-Überwachungsbehörde führt aus, dass Liechtenstein seinen Verpflichtungen aus Artikel 2 der Rechtsakte und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist, da es die zur Umsetzung der Rechtsakte erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ergriffen hat.

---

**Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein vom 17. August 2015****(Rechtssache E-23/15)**

(2015/C 410/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Markus Schneider, Clémence Perrin und Marlene Lie Hakkebo als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 17. August 2015 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen das Fürstentum Liechtenstein erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Liechtenstein ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 31 des in Anhang II Kapitel XIII Nummer 15zn des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2010/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe, in der berichtigten Fassung) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung und damit seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen, da Liechtenstein es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung von Artikel 15 und 16 des genannten Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Liechtenstein werden die Kosten dieses Verfahrens auferlegt.

*Sachverhalt und rechtliche Begründung:*

- Die Klage wurde eingereicht, da das Fürstentum Liechtenstein der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde vom 11. Februar 2015 in Bezug auf die mangelnde Umsetzung des in Anhang II Kapitel XIII Nummer 15zn des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts, der Richtlinie 2010/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe (in der berichtigten Fassung), in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung („Rechtsakt“) in nationales Recht nicht bis zum 11. April 2015 nachgekommen war.
  - Die EFTA-Überwachungsbehörde führt aus, dass Liechtenstein seinen Verpflichtungen aus Artikel 31 des Rechtsakts und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist, da es die zur Umsetzung von Artikel 15 und 16 des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ergriffen hat.
-



